# S 7 RJ 733/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 16 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 7 RJ 733/99 |
| Datum | 01.03.2001 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 16 RJ 220/01 |
| Datum | 12.02.2003 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 1. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die GewÃ¤hrung von Rente wegen Berufsun- fÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung am 15.10. 1997.

Der am 1944 geborene KlÃ¤ger hat den Beruf des Elektrikers erlernt. Nach einer weiteren Ausbildung zum Ã□lfeuerungsmonteur war er in diesem Beruf als unselbstÃ¤ndiger und selbstÃ¤ndiger Handwerker bis 15.10.1997 (Abmeldung des selbstÃ¤ndigen Gewerbes) tÃ¤tig.

Gegen den KlÃ¤ger ergingen in den Jahren 1977 und 1985 Beitragsbescheide nach dem Handwerkerversicherungsgesetz, die von der Beklagten im Wege der Zwangsvollstreckung beigetrieben wurden.

Auf seinen Antrag wurde der KlÃ¤ger von der damals zustÃ¤ndigen LVA Oberbayern mit Bescheid vom 27.04.1993 mit Wirkung ab 26.10. 1992 von der Versicherungspflicht als Handwerker nach Â§ 2 Nr.8 SGB VI befreit. Diesem Bescheid war ein Merkblatt Ã¼ber die MÃ¶glichkeit der freiwilligen Versicherung beigefÃ¼gt. Am 20.04.1993 war dem KlÃ¤ger auf seinen Antrag vom 31.7.1992 ein Versicherungsverlauf Ã¼ber die in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten Ã¼bersandt worden.

In einem ersten Rentenverfahren lehnte die damals zustÃ¤ndige LVA Oberbayern den Antrag des KlÃ¤gers auf GewÃ¤hrung von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente mit Bescheid vom 18.1.1996 ab, unter BerÃ¼cksichtigung des Antragsdatums 15.11.1995 seien beim KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Aufgrund des erneuten Antrags des KlÃ¤gers vom 15.10.1997 lehnte die nunmehr zustÃ¤ndige Beklagte die GewÃ¤hrung von Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit mit Bescheid vom 03.11.1997 ab. Denn ausgehend von der Rentenantragstellung, habe der KlÃ¤ger die besonderen versicherungsrechtlichen Vorraussetzungen nicht erfÃ¼llt.

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 03.12.1997 Widerspruch ein, wobei zur BegrÃ¼ndung vorgebracht wurde, der Beginn der Erkrankung liege bereits vor dem 01.01.1984, auÃerdem sei er bei Aufgabe der selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit 1992 nicht darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt worden, dass er seinen Versicherungsschutz verlieren kÃ¶nne.

Im Widerspruchsverfahren wurden von der Beklagten sozialÃ¤rztliche Stellungnahmen von Dr.P. nach Aktenlage eingeholt und danach der Beginn der BerufsunfÃ¤higkeit mit dem 15.10.1995 und der Beginn der ErwerbsunfÃ¤higkeit mit dem 15.10.1997 festgelegt. Der KlÃ¤ger leidet an den bereits fÃ¼r November 1995 dokumentierten DurchblutungsstÃ¶rungen, die zu Mikro- und Makroangieopathien und schlieÃlich nach weiteren Komplikationen zum Verlust beider Beine im Bereich der Oberschenkel gefÃ¼hrt haben.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14.05.1999 zurÃ¼ckgewiesen. Auch unter BerÃ¼cksichtigung des geÃ¤nderten Versicherungsfalles seien die versicherungsrechtlichen Zeiten nicht erfÃ¼llt. Weder seien in den fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles 36 Monate an PflichtbeitrÃ¤gen vorhanden noch sei seit dem 01.01.1984 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles jeder Monat mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt. Der Versicherungsfall sei nicht aufgrund eines der in Â§ 53 SGB VI genannten TatbestÃ¤nde eingetreten. Die Zahlung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.1997 sei auch nicht im Wege eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs mÃ¶glich, da dem Bescheid Ã¼ber die Befreiung von der Beitragspflicht als Handwerker vom 27.04.1993 eine korrekte AufklÃ¤rung Ã¼ber die MÃ¶glichkeit zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft beigefÃ¼gt gewesen sei. Die Frist zur Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.1993 sei schon damals abgelaufen gewesen, so dass die LÃ¼cken in der Zeit

ab dem 01.01.1984 zu diesem Zeitpunkt nicht mehr schlieÃbar waren.

Die am 09.06.1999 erhobene Klage wies das Sozialgericht Landshut durch Gerichtsbescheid vom 01.03.2001 ab. Der KlÃ¤ger habe zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles am 15.10.1995 die versicherungsrechtlichen Vorraussetzungen nicht erfÃ¼llt. DafÃ¼r, dass der Versicherungsfall bereits zu einem frÃ¼heren Zeitpunkt eingetreten sei, ergÃ¤ben sich keine Anhaltspunkte. Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen seien auch aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht mehr zu erfÃ¼llen. Im Ãbrigen wurde auf die zutreffende BegrÃ¼ndung des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Gegen das am 19.03.2001 zugestellte Urteil legte der KlÃ¤ger am 12.04.2001 Berufung ein.

Aufgrund einer Anfrage des Senats teilte die AOK mit, dass Ã¼ber den KlÃ¤ger wegen des Ablaufs der Aufbewahrungspflicht keine Unterlagen mehr vorlÃ¤gen. Die SÃ¼ddeutsche Metall-BG wies mit Schreiben vom 20.09.2002 darauf hin, dass der KlÃ¤ger als SelbstÃ¤ndiger nicht zum versicherten Personenkreis gehÃ¶re, eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen habe und sie deshalb auch keine weiteren Unterlagen hinsichtlich eines eventuellen Arbeitsunfalls des KlÃ¤gers habe.

Der KlÃ¤ger teilte auf Anfrage mit, er habe bei der LVA MÃ¼nchen wegen der RentenbeitrÃ¤ge bei einer SelbstÃ¤ndigkeit nachgefragt, telefonisch aber keine Auskunft bekommen. Aus VerÃ¤rgerung habe er die Angelegenheit nicht weiter verfolgt.

Der KlÃ¤ger beantragt, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 01.03. 2001 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 03.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1999 zu verurteilen, ihm Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit oder ErwerbsunfÃ¤higkeit ab Antragstellung 15.10.1997 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten der Beklagten, des Sozialgerichts Landshut, sowie des bayerischen Landessozialgerichts Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte, form- und fristgerecht (Â§Â§ 143,144,151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -) eingelegte Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig, erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Landshut vom 01.03.2001 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 03.11.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.05.1999.

Da Rente fÃ¼r einen Zeitraum vor dem 01.01.2001 begehrt wird und auch der

Versicherungsfall der Berufs- und ErwerbsfÃ¤higkeit vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, finden die Regelungen der Â§Â§ 43 und 44 SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung Anwendung (Â§ 300 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 SGB VI).

Beim KlÃ¤ger liegt ohne jeden Zweifel ein Versicherungsfall der Berufs- und ErwerbsunfÃ¤higkeit vor. Vor Eintritt der BerufsErwerbsunfÃ¤higkeit und auch am 01.01.1984 hat der KlÃ¤ger die allgemeine Wartezeit nach den Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.3, 44 Abs.1 Nr.3, 50, 51 Sozialgesetzbuch (SGB) VI erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat jedoch die besonderen versicherungsrechtlichen Zeiten nach den Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2 und Abs.4; 44 Abs.1 Nr.2 und Abs.4 SGB VI nicht erfÃ¼llt, diese sind auch nicht mehr erfÃ¼llbar. Ein Anspruch aus einem sozialrechtlichen Herstellungsanspruch scheidet aus.

Nach den Vorschriften der Â§Â§ 43 und 44 SGB VI setzt eine RentengewÃ¤hrung voraus, dass der Versicherte in den letzten fÃ¼nf Jahren vor Eintritt des Versicherungsfalles fÃ¼r drei Jahre PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit zurÃ¼ckgelegt hat (Â§Â§ 43 Abs.1 Nr.2; 44 Abs.1 Nr.2 SGB VI).

Diese Voraussetzung erfÃ¼llt der KlÃ¤ger nicht, wobei dahin stehen kann, ob der Versicherungsfall der BerufsunfÃ¤higkeit, wie vom SG Landshut angenommen, erst am 15.10.1995 eingetreten ist oder etwas frÃ¼her. Der Versicherungsfall ist jedenfalls nicht vor Dezember 1994 eingetreten.

Im Verwaltungsverfahren hat der KlÃ¤ger vorgetragen, der Beginn seiner Erkrankung liege bereits vor dem 01.01.1984. HierfÃ¼r ergibt sich aus dem Akteninhalt kein Hinweis, zumal der KlÃ¤ger zumindest bis Mitte der neunziger Jahre erwerbstÃ¤tig war. Zu diesem Ergebnis kam bereits Dr.P. , die in Auswertung der medizinischen Unterlagen in ihrer Stellungnahme vom 20.01.1998 ausgefÃ¼hrt hat, dass keine ArbeitsunfÃ¤higkeitszeiten feststellbar sind und aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen entnommen werden kann, dass im November 1995 DurchblutungsstÃ¶rungen der Peripherie vorlagen. In der Nachfolge einer Verletzung sei es zu WundheilungsstÃ¶rungen mit VorfuÃgangrÃ¤n gekommen, das bereits im Dezember eine Bypassoperation rechts und MittelfuÃamputation rechts erforderte. In Dezember 1996 musste auch noch ein Bypass links durchgefÃ¼hrt und dieser anschlieÃend nach Verschluss durch eine Goretex-Prothese ersetzt werden. Nach weiterem Verschluss und erfolglosem Dilatationsversuch erfolgte im Oktober 1997 eine Amputation in KniehÃ¶he. Als Ursache dieses Prozesses, nennt Dr.P. die Mikro- und Makroangiopathien, die ein langsames progredientes Geschehen darstellten. Dr.P. rÃ¤umt zwar eine bereits seit 1991 eingeschrÃ¤nkte Gehstrecke ein, der Leistungsfall sei aber eindeutig erst ab 1995 eingetreten, da die weiteren Ermittlungen hierzu keine neuen Gesichtspunkte zu Tage fÃ¶rdern konnten. Insbesondere konnte nicht bewiesen werden, dass bereits 1991 eine Mikroangiopathie vorgelegen hat. Das LeistungsvermÃ¶gen war zu diesem Zeitpunkt zwar bereits gemindert, jedoch nicht in dem Umfang eingeschrÃ¤nkt, das ErwerbsunfÃ¤higkeit angenommen werden kann. Dagegen spricht auch die tatsÃ¤chlich geleistete Arbeit. ErwerbsunfÃ¤higkeit kann erst bei Aufgabe der

selbststÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit angenommen werden. (Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F.). Vor Januar 1995 kann somit nicht vom Vorliegen einer ErwerbsunfÃ¤higkeit ausgegangen werden.

Der KlÃ¤ger hat weiter einen Unfall im November oder Dezember 1994 behauptet. Aber auch bei Zugrundelegung dieses Zeitpunkts als Eintritts des Versicherungsfalles ergeben sich im maÃgeblichen Zeitraum vom 01.11.1989 bis 31.10.1994 nur 31 PflichtbeitrÃ¤ge.

Schlussendlich lÃ¤sst sich auch aus der beigezogenen Akte des Sozialgerichts Landshut (Az.: S 3 P 102/98) und dem darin enthaltenen Pflegegutachten vom 23.10.1999 keine relevante gesundheitliche BeeintrÃ¤chtigung des KlÃ¤gers vor dem Jahr 1995 entnehmen.

Eine Pflichtbeitragszeit von drei Jahren ist auch nicht deshalb entbehrlich, weil die Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit aufgrund eines Tatbestandes nach Â§ 53 SGB VI eingetreten ist, durch den die allgemeine Wartezeit vorzeitig erfÃ¼llt ist (Â§Â§ 43 Abs.4, 44 Abs.4 SGB VI).

Der Versicherungsfall wurde nicht durch einen â einzig zu prÃ¼fenden â Arbeitsunfall im Sinn des Â§ 53 Abs.1 Nr.1 SGB VI ausgelÃ¶st. Zwar hat der KlÃ¤ger einen Arbeitsunfall im November oder Dezember 1994 vorgetragen. Nachweise Ã¼ber ein Unfallereignis finden sich in den Unterlagen nicht, abgesehen davon mÃ¼sste auch die KausalitÃ¤t der Unfallfolgen mit den leistungsmindernden DurchblutungsstÃ¶rungen nachgewiesen werden. Zu diesem Sachverhalt erÃ¼brigen sich jedoch weitere Ermittlungen, zumal der KlÃ¤ger zu dieser Zeit selbststÃ¤ndig und nicht bei der zustÃ¤ndigen Berufsgenossenschaft versichert war. Wie die Anfrage des Gerichts ergab, war der KlÃ¤ger bei der eigentlich zustÃ¤ndigen SÃ¼ddeutschen Metall-BG nicht versichert, da er als SelbstÃ¤ndiger nicht zum pflichtversicherten Personenkreis gehÃ¶rte und eine freiwillige Versicherung nicht abgeschlossen hatte. Weitere ErmittlungsmÃ¶glichkeiten oder Nachweise hat der KlÃ¤ger fÃ¼r seine Behauptung des Vorliegens eines Arbeitsunfalles nicht erbracht und solche sind auch aus dem Akteninhalt nicht zu entnehmen. Nach den GrundsÃ¤tzen der objektiven Beweislast geht die Nichterweisbarkeit eines Arbeitsunfalls zu Lasten des KlÃ¤gers. Wie bereits ausgefÃ¼hrt bestehen groÃe Zweifel an der KausalitÃ¤t zwischen Arbeitsunfall und leistungsmindernder GesundheitsstÃ¶rung. Diese Frage konnte aber auch deshalb unermittelt bleiben, weil zum Zeitpunkt der ersten Amputation in Dezember 1995 bereits seit August 1992 kein Beitrag zur Rentenversicherung mehr entrichtet worden war, so dass auch die weitere Voraussetzung des Â§ 53 SBG VI, nÃ¤mlich die Zahlung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r mindestens ein Jahr im Zweijahreszeitraum vor Eintritt des Arbeitsunfalles, nicht erfÃ¼llt ist (Â§ 53 Abs.1 Satz 1 SGB VI).

PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r eine versicherte BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit vor Eintritt der Erwerbsminderung oder BerufsunfÃ¤higkeit waren auch unter BerÃ¼cksichtigung der Vorschrift des Â§ 241 Abs.2 SGB VI nicht entbehrlich. Zwar hat der KlÃ¤ger bereits vor dem 01.01.1984 die allgemeine Wartezeit erfÃ¼llt. Vom 01.01.1984 bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ist aber nicht jeder Monat mit

Anwartschaftserhaltungszeiten i.S.d. Â§ 241 Abs.2 SGB VI belegt. Es sind vor allem weder Zeiten der Arbeitslosigkeit noch der ArbeitsunfÃ¤higkeit bekannt die nicht bereits berÃ¼cksichtigt wÃ¤ren. Nicht belegt sind â□□ beispielhaft â□□ die Zeiten vom 01.08.1985 bis 31.08.1985; 01.12.1985 bis 31.12.1985; 01.08.1986 bis 31.08.1986; 01.02.1987 bis 28.02.1987. Eine freiwillige Nachentrichtung von BeitrÃ¤gen fÃ¼r die bis ins Jahr 1985 zurÃ¼ckreichenden Fehlzeiten ist aufgrund Fristablaufs nicht mÃ¶glich (Â§Â§ 197 Abs.2 i.V.m. 198 SGB VI).

Die MÃ¶glichkeit der Nachentrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.1993 oder die Nachentrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit ab Oktober 1992 aufgrund eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs scheidet aus. Ein der Beklagten zurechenbarer kausaler Beratungsfehler, der einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch des KlÃ¤gers begrÃ¼nden kÃ¶nnte, liegt nicht vor.

Wie bereits das Sozialgericht Landshut in seinem Gerichtsbescheid vom 01.03.2001 und die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 14.05.1999 zurecht ausgefÃ¼hrt haben, war sowohl zum Zeitpunkt der Antragstellung wegen der Befreiung von der Versicherungspflicht als auch bei der Verbescheidung am 27.04.1993 die Frist zur Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen fÃ¼r die Zeit vor dem 01.01.1993 bereits abgelaufen. Die im Versicherungsverlauf fÃ¼r die Zeit ab dem 01.01.1984 bestehenden LÃ¼cken hÃ¤tten somit unabhÃ¤ngig von jeder Beratung durch die LVA Oberbayern im Jahre 1993 durch freiwillige Beitragszahlung nicht mehr geschlossen werden kÃ¶nnen.

Die LVA Oberbayern musste den KlÃ¤ger auch nicht bei Aufnahme der selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit im Jahre 1992 und bei der Verbescheidung am 27.04.1993 darÃ¼ber beraten, dass eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Nr.4 SGB VI Auswirkungen auf seinen Anspruch auf GewÃ¤hrung von Berufs- oder Erwerbsun- fÃ¤higkeitsrente haben konnte und er den Anwartschaftsverlust nur durch den Antrag auf Pflichtversicherung vermeiden kÃ¶nnte.

Nach der Rechtsprechung des BSG wird eine Beratungspflicht einer BehÃ¶rde in der Regel nur durch ein entsprechendes Beratungsbegehren ausgelÃ¶st (BSG SozR 2200 Â§ 1324 Nr.3). Der KlÃ¤ger hat ein konkretes Beratungsbegehren nicht geÃ¤uÃ□ert. Soweit â□□ wie von ihm vorgetragen â□□ von Seiten der LVA Oberbayern eine telefonische Beratung abgelehnt wurde, begrÃ¼ndet dies â□□ auch als wahr unterstellt â□□ weder ein konkretes Beratungsbegehren des KlÃ¤gers noch einen Beratungsfehler der LVA. Die zugrunde liegende Rechtsmaterie war fÃ¼r eine telefonische Beratung zu komplex. Dass der KlÃ¤ger aus VerÃ¤rgerung die Angelegenheit weder durch eine persÃ¶nliche Vorsprache noch durch eine schriftliche Anfrage weiterverfolgt hat, muss er sich als eigenes Verschulden zurechnen lassen. Ohne konkretes Beratungsbegehren musste die LVA Oberbayern den KlÃ¤ger von sich aus nicht darÃ¼ber aufklÃ¤ren, dass er bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Dauer auch seinen Versicherungsschutz wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit verliere.

Ein VersicherungstrÃ¤ger ist jedoch auch ohne ausdrÃ¼ckliches Beratungsbegehren aus konkretem Anlass gehalten, den Versicherten von sich aus "spontan" auf klar zutage liegende GestaltungsmÃ¶glichkeiten hinzuweisen, deren Wahrnehmung offenbar so zweck- mÃ¤Ãig ist, dass jeder verstÃ¤ndige Versicherte sie mutmaÃlich nutzen wÃ¼rde (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG z.B. Urteil vom 14.06.1962, Az.: 4 RJ 75/60). Zwar hat der KlÃ¤ger relativ zeitnah zu seinem Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht auch um eine Ãbersendung seines bei der LVA gespeicherten Versicherungsverlaufes gebeten. Bei besonders grÃ¼ndlicher Bearbeitung hÃ¤tte die LVA erkennen kÃ¶nnen, dass der KlÃ¤ger bei den bestehenden LÃ¼cken im Versicherungsverlauf seit dem 01.01.1984 seinen Versicherungsschutz fÃ¼r die GewÃ¤hrung von Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente nur durch die Weiterbezahlung von PflichtbeitrÃ¤gen aufrechterhalten konnte.

Dass die LVA den KlÃ¤ger aber nicht auf diese Rechtsfolge seiner Befreiung von der Versicherungspflicht hingewiesen hat, begrÃ¼ndet dennoch keinen Beratungsfehler. Die Befreiung von der Versicherungspflicht nach Â§ 6 Nr.4 SGB VI ist eine vom Gesetzgeber vorgesehene VergÃ¼nstigung fÃ¼r den bereits langjÃ¤hrig pflichtversicherten Handwerker, dem eine WahlmÃ¶glichkeit zwischen WeiterfÃ¼hrung seiner Pflichtversicherung und privater Risikovorsorge erÃ¶ffnet wird (so auch Hauck/Haines Â§ 6 SGB VI Rdnr.1). Sowohl die Tatsache, dass langjÃ¤hrig versicherte Handwerker die MÃ¶glichkeit der Beitragsbefreiung wÃ¤hlen, als auch die mit dieser Wahl verbundene zwangslÃ¤ufige Folge des drohenden Verlusts eines Versicherungsschutzes, stellen fÃ¼r den VersicherungstrÃ¤ger einen regelmÃ¤Ãigen, typischen Geschehensverlauf dar, der als solcher keinen erhÃ¶hten AufklÃ¤rungsbedarf begrÃ¼ndet.

Es war fÃ¼r die LVA auch unter BerÃ¼cksichtigung des beantragten Versicherungsverlaufs nicht klar ersichtlich, dass der KlÃ¤ger bei entsprechender Beratung weiter PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet hÃ¤tte. Diese sind â jedenfalls bei einer angestrebten positiven Entwicklung des Betriebs â erheblich hÃ¶her als freiwillige BeitrÃ¤ge (Â§ 279 SGB VI, siehe auch Scholz und Niesel in Kass Komm. Â§ 279 Anm.22 bzw. Â§ 165 Anm.9e SGB VI). So genannte "NullbeitrÃ¤ge" bei keinem oder negativem Einkommen wÃ¼rden aber ebenfalls zum Verlust der Anwartschaft fÃ¼hren.

Die von der Rechtsprechung des BSG begrÃ¼ndete Beratungspflicht fÃ¼r die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes durch freiwillige BeitrÃ¤ge (so BSG vom 25.08.1993, Az.: 13 RJ 27/92) lÃ¤sst sich somit auf die Beratung hinsichtlich der Notwendigkeit der Entrichtung von PflichtbeitrÃ¤gen nicht Ã¼bertragen.

Im Ãbrigen ist es unwahrscheinlich, dass der KlÃ¤ger auch bei einer entsprechenden Beratung seitens der LVA weiter PflichtbeitrÃ¤ge zur Erhaltung seines Versicherungsschutzes wegen Berufs- oder ErwerbsunfÃ¤higkeit gezahlt hÃ¤tte. Zwar ist nach der Rechtsprechung des BSG grundsÃ¤tzlich davon auszugehen, dass ein verstÃ¤ndiger Versicherter den drohenden Verlust seiner Anwartschaft auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit zweckmÃ¤Ãigerweise durch die Entrichtung von (freiwilligen) BeitrÃ¤gen

abwendet, wenn ihn der VersicherungstrÃ¤ger entsprechend berÃ¤t (BSG vom 05.04.2000, Az.: B 5 RJ 50/98 R). Der KlÃ¤ger hat sich aber im Jahre 1993 schon nicht um die Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes durch freiwillige BeitrÃ¤ge bemÃ¼ht und nicht beim VersicherungstrÃ¤ger vorgesprochen. Es stand nicht zu erwarten, dass der KlÃ¤ger die in der Regel aufwÃ¤ndigeren PflichtbeitrÃ¤ge bei entsprechender Beratung zu zahlen bereit gewesen wÃ¤re.

AuÃerdem gingen dem Befreiungsantrag des KlÃ¤gers aus dem Jahr 1992 zwei Beitreibungsverfahren der LVA wegen rÃ¼ckstÃ¤ndiger Beitragsschulden im Jahre 1977 und 1985 voraus, wobei das letzte unter BerÃ¼cksichtigung einer eidesstattlichen ErklÃ¤rung des KlÃ¤gers vorerst ergebnislos verlief. Der KlÃ¤ger dÃ¼rfte den Befreiungsantrag gestellt haben, um fÃ¼r die Zukunft weiteren Beitragsforderungen der VersicherungstrÃ¤ger zu entgehen.

Da fÃ¼r den Eintritt der ErwerbsunfÃ¤higkeit kein frÃ¼herer Termin als fÃ¼r den Eintritt der BerufsunfÃ¤higkeit nachweisbar ist, scheitert auch ein Anspruch auf GewÃ¤hrung von Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit aus den oben genannten GrÃ¼nden an den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus Â§Â§ 183, 193 SGG.

GrÃ¼nde, gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs.2 SGG die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024